

Aufnahmebogen für einen Krippenplatz ab 2025/2026

Das Kind _____ wird ab dem _____
in die Krippe aufgenommen.

Personalien des Kindes:

Familienname..... Vorname(n).....

Geburtstag..... Geburtsort.....

Staatsangehörigkeit..... Religion.....

Straße.....

PLZ/Wohnort..... Gemeinde.....

Personalien der Mutter:

Familienname..... Vorname(n).....

Geburtstag..... Geburtsort.....

Geburtsname..... Staatsangehörigkeit.....

Familienstand: 0 verheiratet 0 alleinerziehend

Anschrift.....

*Beruf..... *Arbeitgeber.....

Telefon/Handy..... Tel./dienstlich.....

E-Mail

berufstätig von..... Uhr bis..... Uhr

Personalien des Vaters:

Familienname..... Vorname(n).....

Geburtstag..... Geburtsort.....

Geburtsname..... Staatsangehörigkeit.....

Familienstand: 0 verheiratet 0 alleinerziehend

Anschrift.....

*Beruf..... *Arbeitgeber.....

Telefon/Handy..... Tel./dienstlich.....

E-Mail

berufstätig von..... Uhr bis..... Uhr

*freiwillige Angabe

Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personenberechtigten

Sorgeberechtigte des Kindes sind außer den Erziehungsberechtigten folgende Personen:

Name/Anschrift: _____

- Das Kind lebt bei einer Pflegefamilie

Unser Kind:

- ist Einzelkind
 hat Geschwister

Name: geb.:

Name: geb.:

Name: geb.:

Fragen zum Kind:

- es ist viel unter Kindern
 es hat wenig Kontakt zu gleichaltrigen Kindern
 es spielt viel alleine

Gibt es Besonderheiten?

Sprache..... Motorik.....
Frühförderung..... Ergotherapie.....
Frühgeburt (SSW)..... sauber mit.....
Allergien.....
Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke.....
.....

Es leidet an folgender chronischer Erkrankung:.....
Medikamente.....
Wundversorgung (z.B. Pflasterallergie).....
Unfälle.....
sonstiges.....

Gesundheit:

- Der Nachweis über die letzte Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinderuntersuchungsheft amerbracht.
- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen am
- Die Personenberechtigten weigern sich definitiv, den Nachweis vorzulegen.
- Ein Impfnachweis wurde vorgelegt: 0 ja 0 nein

Eine Verpflichtung der Personenberechtigten gemäß § 34 Abs. 10a IfSG, wonach eine zeitnahe ärztliche Beratung zum Thema Impfschutz nachzuweisen ist, wird hingewiesen. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht erbracht wird ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu melden
(§34 Abs. 10a Satz 2 IfSG9).

Das aktuelle Infoblatt „Geimpft -geschützt“ und das Merkblatt zum Infektionsschutz habe ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Masernimmunität:

1. Impfung am: 2. Impfung am:

oder

Masernimmunitätsbescheinigung

Folgende Impfungen liegen vor:

Masern Mumps Röteln Windpocken Tetanus am:.....

Sonstige:.....

Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Sofern beim Kind Anzeichen für Verhaltens-/ Entwicklungsauffälligkeiten festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personenberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab.

Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personenberechtigten ergriffen werden. Dies gilt auch insoweit, als die Kindertageseinrichtung mit Mobilen Diensten zusammenarbeitet, welche in die Einrichtung kommen.

Kinderschutzauftrag

Sollte der Schutz des Kindes uns irgendeiner Weise unklar bzw. gefährdet sein, wird das Personal umgehend Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohles ergreifen.

Ausschluss vom Kindergarten/Krippe bei Krankheit /Verletzung

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, an einer ansteckenden Krankheit (Kinderkrankheiten, Läuse,...) leidet, oder das Personal Bedenken hat, dass das Kind den Kindergarten durch eine Verletzung (Bruch, Operationswunde mit Fäden, Gips usw.) nur eingeschränkt besuchen kann.

Im Zweifelsfall entscheidet das ärztliche Attest/oder Gesundheitsamt, ab welchem Zeitpunkt das Kind wieder gesund und kindergarten- bzw. krippenfähig ist.

Erkrankungen, Wegeunfälle, Kindergartenunfälle bzw. Entschuldigungen sind der Leitung bis spätestens 08.00 Uhr mitzuteilen.

Unfallversicherung

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege.) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brille) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Verletzungen und beschädigte Hilfsmittel müssen umgehend der Leitung gemeldet werden.

Folgende Betreuungszeiten werden für das Kind benötigt:

Der Kindergarten behält sich eine tägliche Kernzeit von 08.00 bis 12.30 Uhr, Krippe (08.00 – 11.00 Uhr) vor, um den Anforderungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans gerecht zu werden.

Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an 30 Tagen während der Schulferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten geht der Betrieb bei reduziertem Bedarf in verminderter Form weiter. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt und die Personensorgeberechtigten aufgefordert, den Betreuungsbedarf für ihr Kind in den verbleibenden Ferienzeiten anzumelden.

Die Vergabe der Krippenplätze erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen.

Die Zusage oder Absage bzgl. eines Platzes erfolgt schriftlich.

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- alleinerziehend mit Berufstätigkeit
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Geschwisterkind, das die Kindertageseinrichtung bereits besucht
- soziale Notlage, sozialer Härtefall
- Kinder, die im Pfarrgemeindebereich Grünthal /Wang wohnen (gleiche Dringlichkeitsstufen)
- Kinder aus dem VG-Bereich (gleiche Dringlichkeitsstufen)
- Kinder aus umliegenden Gemeinden müssen bei ihrer eigenen Gemeinde die schriftliche Zustimmung einholen. Danach entscheidet die Gemeinde Unterreit über die Aufnahme der Kinder.

Kinder aus umliegenden Gemeinden bekommen einen Jahresvertrag, der sich je nach Verfügbarkeit der Plätze um ein weiteres Jahr verlängert.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind **persönlich** dem Erziehungspersonal übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Erziehungspersonal das Kind den Eltern oder Erziehungsberechtigten übergeben hat.

Kündigung durch den Träger bzw. Erziehungsberechtigten

Ein Kind kann vom Krippenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- es länger als 2 Wochen unentschuldigt fehlt
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann
- der Krippenbeitrag länger als 3 Monate nicht bezahlt wurde

Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

Der Krippenplatz und die Buchungszeit kann nur schriftlich unter einer Einhaltungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende (**31.12.; 31.03.; 30.06.**) gekündigt bzw. geändert werden.

In Notsituationen entscheidet der Träger.

In der Eingewöhnungsphase (Neuaufnahme = 6 Wochen ab Eintrittstermin) sowie bei Wegzug kann zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung ist **schriftlich** an die Leitung zu richten.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.qars.de/datenschutzerklaerung.

Sonstige Vereinbarungen - Einwilligungserklärung Datenschutz

Für die nachstehend beschriebene Erhebung/Verarbeitung/Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Ihres Kindes ist eine Einwilligung gemäß Art.6 Abs.1 lt. DSGVO i.V. m. Art. 7 und 8 DSGVO erforderlich.

Art der Verwendung

Wir beabsichtigen folgende Nutzung/Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie beschrieben:

Zweck	JA	NEIN
Teilnahme unseres Kindes an Ausflügen, Wanderungen und Exkursionen	O	O
Foto/Filmaufnahmen, auf denen unser Kind abgebildet ist zur Verwendung für: <ul style="list-style-type: none">• Chroniken• Jahresberichte• Zeitungsartikel/online• Homepage Gemeinde	0 0 0 0	0 0 0 0
Weitergabe unserer Telefon-/Handynummer an die Verwaltung	0	0
Informationsaustausch der zuständigen Erzieherin mit der künftigen Grundschullehrkraft unseres Kindes zur Verbesserung und Vereinfachung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule.	0	0

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die ihres Kindes werden bei uns im Kindergarten unter Berücksichtigung der angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, für eine Dauer von 5 Jahren nach Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten/Krippe gespeichert.

Verantwortliche Stelle für die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. Ihres Kindes ist:

Gemeindekindergarten St. Elisabeth, Am Rathaus 2, 83567 Unterreit, Tel: 08073/9185-60,
E-Mail: KiGaUnterreit@qars.de

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Einwilligung auf meiner /unserer freiwilligen Entscheidung beruht.

Eine Nichteinwilligung zieht für mich keine nachteiligen Folgen nach sich.

Ebenso ist mir bekannt, dass ich/wir/unsere Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Vor dem Widerruf erfolgte Nutzungen und Verarbeitungen bleiben von dem Widerruf unberührt.

Einwilligung von Minderjährigen:

Gemäß Art.8 DSGVO ist für eine Einwilligung eines Kindes die Vollendung des 16. Lebensjahres ausschlaggebend.

Da wir in unserer Kindertagesstätte ausschließlich Kinder betreuen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wir dazu verpflichtet, die Einwilligung mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten bzw. direkt einzuholen.

Einwilligungserklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Einwilligung in die beschriebenen Erhebungen, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen formlos telefonisch, schriftlich oder per Mail unter:
Gemeindekindergarten St. Elisabeth, Am Rathaus 2, 83567 Unterreit, Tel: 08073/9185-60,
KiGaUnterreit@gars.de widerrufen kann.

Die Erziehungsberechtigten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Hospitation, Eingewöhnungszeit, usw.).

**Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass ihnen die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtung und die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden sind.
Sie erklären sich damit einverstanden.**

Die Aufnahme in die Krippe/Kindergarten soll ab.....erfolgen.

Unterreit den:.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....

Vom Personal auszufüllen:

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt

ab.....

in die Gruppe 1

in die Gruppe 2

in die Waldgruppe

Das Kind hat zumden Besuch der Einrichtung beendet.